

## Ordnung für das Masterstudium Informatik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 2. März 2010

Vom Universitätsrat genehmigt am 18. März 2010

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012<sup>1</sup> und § 6 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007<sup>2</sup>, die folgende Studienordnung.<sup>3</sup>

### I. Allgemeines

#### *Zweck und Geltungsbereich*

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium Informatik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

<sup>2</sup> Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel Informatik im Masterstudium studieren.

<sup>3</sup> Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung Informatik (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission Informatik (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

#### *Verliehene Grade*

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium Informatik den Grad eines «Master of Science in Computer Science».

#### *Zulassung zum Studium*

§ 3.<sup>4</sup> Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor of Science in Computer Science der Universität Basel sind zum Masterstudium Informatik an der Universität Basel ohne Auflagen zugelassen.

<sup>2</sup> Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen bzw. -anwärter erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch das Rektorat. Die Zulassung erfordert den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten, welcher zum Bachelor of Science in Computer Science der Universität Basel äquivalent ist.

#### *Studienbeginn*

§ 4. Der Beginn des Masterstudiums ist sowohl im Herbst- wie im Frühjahresesemester möglich.

---

<sup>1</sup> SG 440.110.

<sup>2</sup> SG 446.710.

<sup>3</sup> Ingress in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

<sup>4</sup> § 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

*Unterrichtssprache*

§ 5.<sup>5</sup> Die Unterrichtssprache ist Englisch.

**II. Studium***Umfang des Studiengangs*

§ 6. Das Masterstudium umfasst 90 Kreditpunkte mit einer Regelstudienzeit von eineinhalb Jahren im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

*Aufbau des Masterstudiums*

§ 7. Das Masterstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Masterstudiengangs Informatik:

- a) Kerninformatik
- b) Seminar
- c) Tutorielle Tätigkeit
- d) Masterprüfung
- e) Vorbereitung zur Masterarbeit
- f) Masterarbeit

sowie einen Wahlbereich.

<sup>2</sup> Die Pflichtlehrveranstaltungen werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

*Bestehen des Masterstudiums*

§ 8. Das Masterstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben wurden:

- a) 24 KP aus dem Modul Kerninformatik
- b) 6 KP aus dem Modul Seminar
- c) 4 KP aus tutorieller Tätigkeit
- d) 18 KP aus dem Wahlbereich
- e) 4 KP für die Masterprüfung
- f) 4 KP für die Vorbereitung zur Masterarbeit
- g) 30 KP für die Masterarbeit

<sup>2</sup> Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Die Kreditpunkte im Wahlbereich sind in den Studiengängen Informatik, Computational Science und Mathematik zu erwerben.

<sup>4</sup> Wurde innerhalb des Moduls Kerninformatik höchstens eine ungenügende Note erzielt, ist jedoch der Durchschnitt aller benoteten Leistungsüberprüfungen des Moduls genügend, so werden die Kreditpunkte für die ungenügend benotete Leistungsüberprüfung des Moduls Kerninformatik durch Kompensation angerechnet.

---

<sup>5</sup> § 5 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

<sup>5</sup> Die Masternote errechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der benoteten Lehrveranstaltungen des Moduls Kerninformatik und des Wahlbereichs (Gewicht  $\frac{1}{4}$ ), der Note der Masterprüfung (Gewicht  $\frac{1}{4}$ ) sowie der Note der Masterarbeit (Gewicht  $\frac{1}{2}$ ).

<sup>6</sup> Studierenden, welche das Masterstudium bestanden haben, wird der Grad eines «Master of Science in Computer Science» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

<sup>7</sup> Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Masterstudium Computer Science vom Dekan bzw. von der Dekanin mittels Verfügung mitgeteilt.

### III. Leistungsüberprüfungen

#### *Erwerb von Kreditpunkten*

§ 9. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 10 der Rahmenordnung)
- b) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (§ 11 der Rahmenordnung)
- c) Masterprüfung (§ 12 der Rahmenordnung)
- d) Masterarbeit (§ 13 der Rahmenordnung)

#### *Vorbereitung zur Masterarbeit*

§ 10. Thema, Form und Umfang der Vorbereitung zur Masterarbeit sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden von der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten (habilitiert oder gleichwertig qualifiziert) in Absprache mit dem bzw. der Studierenden festgelegt und in einem Studienvertrag gemäss § 11 der Rahmenordnung dokumentiert, welcher von der Dozentin bzw. dem Dozenten, den Studierenden sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission vor Beginn der Vorbereitung zur Masterarbeit unterschrieben wird.

<sup>2</sup> Die Vorbereitung zur Masterarbeit wird von der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten beurteilt.

#### *Masterprüfung*

§ 11. In der Masterprüfung werden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, im Sinne eines über den Stoff einzelner Lehrveranstaltungen hinausgehenden Überblicks, auf dem Gebiet des gewählten Spezialisierungsbereichs geprüft. Als Prüfungsgrundlage sind von der zu prüfenden Person zwei Vorlesungen aus dem Modul Kerninformatik zu wählen.

<sup>2</sup> Die Studierenden müssen sich für die Masterprüfung bei dem für ihren Studiengang zuständigen Sekretariat schriftlich anmelden. Eine schriftliche Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin im Prüfungssekretariat des Dekanats und beim zuständigen Sekretariat möglich.

<sup>3</sup> Die Masterprüfung findet nach Absprache zwischen den Dozierenden und der bzw. dem Studierenden nicht vor Ende des zweiten Mastersemesters statt.

<sup>4</sup> Prüfende bzw. Prüfender können eine bzw. einer oder mehrere Dozierende der gewählten Spezialisierung sein.

<sup>5</sup> Die Prüfung ist mündlich, dauert 45 Minuten und wird benotet. Bei mehreren Prüfenden ist die Note das Mittel der Beurteilungen aller Prüfenden.

<sup>6</sup> Eine nicht bestandene Masterprüfung kann einmal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Informatik an der Universität Basel.

### *Masterarbeit*

§ 12. Die Masterarbeit kann begonnen werden, nachdem alle Leistungen nach § 8 lit. a–f abgelegt worden sind. Die Unterrichtskommission entscheidet über Ausnahmen.

<sup>2</sup> Das Thema, der Umfang und der Beginn der Masterarbeit werden von der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten (habilitiert oder gleichwertig qualifiziert) in Absprache mit der bzw. dem Studierenden festgelegt und in einem Studienvertrag (für Masterarbeiten) dokumentiert. Dieser wird dann von der Dozentin bzw. dem Dozenten, der bzw. dem Studierenden sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission vor Beginn der Masterarbeit unterschrieben

<sup>3</sup> Die Masterarbeit, inklusive Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung, dauert 6 Monate und endet mit der Abgabe in elektronischer Form und einem öffentlichen Vortrag von 30 Minuten Dauer. Verlängerungen der Masterarbeit sind in begründeten Ausnahmefällen bei der Unterrichtskommission zu beantragen.

<sup>4</sup> Die Masterarbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten sowie einer von dieser bzw. diesem ausgewählten Expertin bzw. einem Experten begutachtet und benotet.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Informatik an der Universität Basel.

## **IV. Zuständigkeiten**

### *Unterrichtskommission Informatik*

§ 13. Die Unterrichtskommission setzt sich zusammen aus zwei Dozierenden des Fachbereichs Informatik des Departements Mathematik und Informatik, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Assistierenden des Fachbereichs Informatik des Departements Mathematik und Informatik, je einem oder einer Dozierenden aus jeder der in § 2 der Ordnung für das Bachelorstudium Informatik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel angegebenen Vertiefungsrichtungen, sowie einer Studierendenvertreterin bzw. einem Studierendenvertreter.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben.

<sup>3</sup> Die Unterrichtskommission kann die Tagesgeschäfte an die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden delegieren.

## **V. Rechtsmittel**

### *Verfügungen und Rekurse*

§ 14.<sup>7</sup> Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

<sup>6</sup> § 13 Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

<sup>7</sup> § 14 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen***Übergangsbestimmungen*

§ 15. Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für das Masterstudium Computer Science (Informatik) an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium am 1. August 2010 oder später beginnen.

<sup>2</sup> Studierende, die ihr Masterstudium in Computer Science (Informatik) vor dem 1. August 2010 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der alten Ordnung für das Masterstudium Computer Science (Informatik) an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007.

*Wirksamkeit*

§ 16. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2010 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Masterstudium Computer Science (Informatik) an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 aufgehoben.